A-6281 Gerlos Nr. 141

#### Gemeinde

Telefon: 05284/52100 Telefax: 05284/5210-24

email: gemeinde@gerlos.tirol.gv.at internet: www.gerlos.tirol.gv.at

DVR: 0112922

# Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos hat mit Sitzungsbeschluss vom 22.02.2005, aufgrund des § 18 Abs. der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 43/2003, folgende Wasserleitungsordnung erlassen:

# § 1

### **ALLGEMEINES**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser. Die Wasserversorgungsanlage umschließt die Weiler Innertal, Oberhof, Mitterhof, Au und Ried.

# § 2

# ANSCHLUSS- UND BENÜTZUNGSZWANG

- Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude, bzw. Grundstücke besteht Anschluß- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfaßt das Gebiet bis zu einer Entfernung von 50 m vom Ortsnetz (= Verteilernetz, bzw. Hauptleitung) der Gemeindewasserversorgungsanlage.
- 2. Über Antrag kann eine Beifreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen, sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
- 3. Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage

- angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
- 4. Die Gemeinde verweigert jedoch Grundstücke, innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss, oder kann diesen von besonderen Maßnahmen abhängig machen, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten läßt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten von Anschlußwerbern getragen werden.
- 5. Anschlusszwang besteht auch für Objekte, die ursprünglich vom Anschlusszwang ausgenommen worden sind und zu einem späteren Zeitpunkt an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden. In diesem Falle ist vor Anschluss des Objektes um die Anschlußbewilligung anzusuchen und die Anschlussgebühr aufgrund Wasserleitungsordnung der Wassergebührenordnung nachzuentrichten.

§ 3

### **AUSNAHMEN VOM ANSCHLUSSZWANG**

# Der Anschlusszwang besteht nicht für:

- 1. Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren hohen Kosten hergestellt werden kann.
- 2. Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen und landwirtschaftlichen Betrieben, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke nicht mehr gedeckt werden kann.
- 3. Grundstücke, deren Wasserbedarf durch einen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden, rechtlich sichergestellte, eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird.
- 4. Weiters ausgenommen sind Um- und Zubauten an Objekten, welche gemäß § 3, Abs. 1 3, vom Anschlusszwang ausgenommen wurden.
- 5. Ausgenommen vom Anschlusszwang sind auch bestehende bzw. neubewilligte Einzelobjekte, wie z. B. eine Holzlege in ganz geringem Ausmaß (bis höchstens 10 m²), zur ausschließlichen Lagerung von Brennholz.

§ 4

# **ANMELDUNG ZUM WASSERBEZUG**

1. Grundstückseigentümer, für die Anschlusszwang besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug mittels formlosen Ansuchen zu beantragen.

- 2. Ein solches Ansuchen ist vom Grundstückseigentümer mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Anschluss an die Wasserversorgungsanlage beim Gemeindeamt Gerlos einzubringen.
- 3. Grundstückseigentümer, für die der Anschlusszwang nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.
- 4. Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückeseigentümer haben nach Anmeldung einen im Inland wohnhaften Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen. Alle Grundstückseigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

# § 5

### **ANSCHLUSSLEITUNGEN**

- Die Gemeinde Gerlos erstellt die Anschlußleitung samt Absperrvorrichtung bis 1,0 m hinter die Grundstücksgrenze des Anschlußwerbers. Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlußleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.
- 2. Die Ausführungen der weiteren Zuleitungen, ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Unternehmer, nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde, auf eigene Kosten zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM ent-sprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Grabungstiefe der Wasserversorgungsleitung wird mit 1,20 m festgesetzt.
- 3. Für ein Grundstück (Anschlussobjekt) ist in der Regel nur 1 Anschlussleitung zu verlegen und 1 Wasserzähler einzubauen.

# § 6

### **WASSERLIEFERUNG**

- 1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
- 2. Unvermeidbare Mängel in der Wasserversorgung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden durchwegs vorher bekanntgegeben.
- 3. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück (Anschlussobjekt) hat der bisherige Eigentümer

den Wasserbezug bei der Gemeinde Gerlos abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.

# § 7

### WASSERZÄHLER

- 1. Der Wasserbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler gemessen.
- 2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde Gerlos, unter sinngemäßer Anwendung der ÖNROM B2532, eingebaut und erhalten. Er verbleibt im Eigentum der Gemeinde.
- 3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd Instandzuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung, Überwachung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers, gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetztes und für die Instandhaltung des Rückflussverhinderers, wird eine Zählermiete eingehoben.
- 4. Der Grundstückseigentümer hat den Wasserzähler nach Anordnung der Gemeinde Gerlos einbauen zu lassen. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde Gerlos einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen. Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Rückflussverhinderer) entstandenen Schäden.
- 5. Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde Gerlos berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem höchsten Abgaben- und Tarifsatz vorzuschreiben, die sich unter Zugrundelegung einer täglichen Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu 12 Std./tägl. während der Dauer des unberechtigten Verbrauches ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für 1 Jahr vorgeschrieben.
- 6. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde Gerlos unverzüglich mitzuteilen.
- 7. Den Grundstückseigentümern wird aufgetragen, die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfters zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstigen Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- 8. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, jedoch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde Gerlos.

9. Wird vom Abnehmer die Meßgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt, so wird der Zähler über Antrag von der Gemeinde ausgebaut und einer amtlichen Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, daß die Meßgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgeseztes liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Abnehmer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem geschätzten Verbrauch berechnet. Die Kosten der Überprüfung und des Zählerwechsels gehen in diesem Fall zu Lasten der Gemeinde. Das Prüfungsergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für beide Teile bindend.

§ 8

#### VERBRAUCHSANLAGEN

- 1. Die Verbrauchsanlagen des Grundstückseigentümers umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrungsvorrichtung hinter dem Wasserzähler und alle sonstige Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- 2. Die Verbrauchsanlage muss der ÖNORM B 2531 entsprechen.
- 3. Vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten muss der Gemeinde Gerlos mit der Anmeldung zum Wasserbezug eine Berechnung des voraussichtlichen Wasserbrauches (gegebenenfalls vom Installateur zu erstellen) vorgelegt werden. Mit der Ausführung der Verbrauchsanlage darf erst nach Vorliegen einer Genehmigung der Gemeinde Gerlos begonnen werden. Änderungen an genehmigten Verbrauchsanlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Gerlos. Eine Zustimmung kann versagt werden, wenn die Funktion der Wasserversorgungsanlage gefährdet ist.
- 4. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Wasserzähler von der Gemeinde Gerlos eingebaut wurde.
- 5. Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen, udgl.) müssen die von der Gemeinde geforderten Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rückflussverhinderer, Wassermangelsicherung) besitzen.
- 6. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflussverhinderer und einer automatischen Regelung (automatische Abschaltung des Gerätes) versehen sind, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- 7. Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen wird auf die ÖNORM B 2532, Pkt. 6 und B 2531, Pkt. 10, verwiesen. Die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen hat der Grundstückseigentümer von Befugten ausführen zu lassen.

- 8. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde Gerlos einzuholen, welche die Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz auf bestimmte Tageszeiten oder auf bestimmte Tage einschränken kann. Bei Wasserknappheit kann die Gemeinde Gerlos eine solche Wasserentnahme gänzlich untersagen.
- 9. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird verrechnet, gleichgültig ob sie gewollt oder ungewollt bezogen wurde.

§ 9

# EINSCHRÄNKUNGEN BZW. UNTERBRECHUNG DES WASSERBEZUGES

- 1. Die Gemeinde Gerlos kann den Wasserbezug einschränken, oder unterbrechen, wenn
  - a) Schäden wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
  - b) an den Wasserversorgungseinrichtungen eintreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
  - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen, oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen,
  - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- 2. Darüberhinaus kann die Gemeinde Gerlos den Wasserbezug auch einschränken oder unterbrechen, wenn
  - a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt, erhalten, oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden.
  - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen diese Wasserleitungsordnung, oder über die genehmigte Menge hinaus, entnommen wird.
  - c) der Wasserabnehmer seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung, in der gesetzten Frist, nicht nachkommt.
- 3. Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges, nach Abs. 1 a 1 d, ist von der Gemeinde Gerlos nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Eine solche Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Gemeinde Gerlos vorgesehenen Weise.
- 4. Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

§ 10

# LÖSCHWASSER FÜR BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN

Wird Löschwasser der Trinkwasser-Versorgungsanlage entnommen, so ist diese vor dem Wasserzähler einzubauen. Weiters ist aus hygienischen Gründen am Beginn der Löschwasserleitung ein Rückflussverhinderer einzubauen. Darüber hinaus ist am Ende von Löschwasserleitungen eine Spülmöglichkeit (Spülauslass – z.B. WC) vorzusehen.

Von Löschwasserleitungen abzweigende Verbrauchsleitungen sind verboten.

# § 11

# **HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE AUSLAUFBRUNNEN**

Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen lediglich Feuerlöschzwecken.

# § 12

# **AUSKUNFTSPFLICHT**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Festlegung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitung, sowie der Wasserzähleranlage, erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüforgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

# § 13

# **GEBÜHREN**

- 1. Für den Anschluss eines Grundstückes (Anschlussobjektes) an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug, sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gerlos Gebühren.
- 2. Die Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren, regelt die Gebührenordnung.

§ 14

### BERECHTIGTE UND VERPFLICHTETE

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer (Pächter, Mieter, Fruchtgenussberechtigten und Gebrauchsberechtigten) des Grundstückes.

# § 15

# **STRAFBESTIMMUNGEN**

Zuwiderhandlungen, die diese Wasserleitungsordnung betreffen, werden als Verwaltungsübertretung geahndet.

# § 16

# **INKRAFTTRETEN**

Die gegenständliche Wasserleitungsordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Wasserleitungsordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 22.07.1996 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Franz Hörl

angeschlagen am: 7. März 2005 abgenommen am: 23. März 2005

Verordnungsprüfung gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001 durch das Amt der Tiroler Landesregierung vom 28.04.2005, Zahl Ib-6818/6-2005.